



Maschinen ohne CE

Trotz der Entwicklung in Richtung „Industrie 4.0“ werden auch zukünftig noch alte Maschinen in den Betrieben anzutreffen sein. Diese stammen aus Zeiten vor dem Inkrafttreten der Maschinen-Richtlinie, haben noch kein CE-Zeichen und weisen – im Vergleich zu heutigen Maschinen – ein anderes Sicherheitsniveau auf. Auch wenn sie in die Jahre gekommen sind, leisten sie immer noch gute Dienste. Ob der Betrieb dieser alten Maschinen mit der Sicherheit der Beschäftigten vereinbar ist, zeigt die Gefährdungsbeurteilung.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen?

- mechanische Gefährdungen (z. B. an offen laufenden Maschinenteilen)
- elektrische Gefährdung
- Lärm
- Brand- und Explosionsgefahren
- Freisetzung von Gasen, Dämpfen, Aerosolen
- Verschleiß sicherheitsrelevanter Bauteile
- vernachlässigte Prüfung
- defekte oder fehlende Schutzeinrichtungen
- manipulierte Sicherheitseinrichtungen
- Fehlverhalten der Beschäftigten aufgrund unzureichender Kenntnisse über das jeweilige Sicherheitsniveau der Maschine

Was kann passieren?

- Verletzungen unterschiedlicher Schwere
- berufsbedingte Erkrankungen
- Die Einfuhr und das erstmalige Inverkehrbringen von Maschinen ohne CE-Zeichen und Konformitätserklärung aus Nicht-EWR-Staaten sind nicht zulässig und stellen eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) dar.
- strafrechtliche Folgen
- Schadenersatzansprüche

Was ist zu tun?

- Es ist zu ermitteln, wann die Maschine erstmals in den Verkehr gebracht wurde (Baujahr gemäß Typenschild, Bedienungsanleitung).
- Man muss überprüfen, ob die Bau- und Ausrüstungsbestimmungen einer für die Maschine zutreffenden Vorschrift aus der Zeit der Herstellung eingehalten worden sind (z. B. Unfallverhütungsvorschrift, Norm).

- Die Altmaschine ist einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu unterziehen.
- Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass während des Betriebs der Maschine nichtakzeptable Risiken entstehen, ist sie so nachzurüsten, dass diese Risiken beseitigt oder zumindest auf ein akzeptables Maß reduziert werden.
- Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen sind die §§ 8 und 9 BetrSichV einzuhalten.
- In der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen während der Verwendung der Maschine sowie geeignete Schutzmaßnahmen anzugeben.
- Für Instandhaltungsarbeiten am Arbeitsmittel ist ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- Die Arbeitsweisen an der Maschine (Materialhandling, Bedienen) sind auch hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit an eine älter werdende Belegschaft anzupassen.
- Auf Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen ist in einer Betriebsanweisung hinzuweisen.
- Die Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen muss regelmäßig geprüft werden.
- Prüfumfang und Fristen sind eigenverantwortlich festzulegen und die Durchführung ist zu dokumentieren.
- Die Beschäftigten sind regelmäßig zu unterweisen und dies ist zu dokumentieren.
- Es ist zu beachten, dass durch eine Generalüberholung einer Altmaschine weder CE-Zeichen noch Konformitätserklärung notwendig werden.
- Es muss darauf geachtet werden, während des Umbaus alter Maschinen keine wesentliche Änderung (neue Gefahren) vorzunehmen, damit die alten nicht wie neue Maschinen zu behandeln sind.
- Wenn eine Altmaschine gekauft werden soll, ist zu prüfen, in welchem Umfang Nachrüstungen erforderlich sind.
- Beim Verkauf einer Altmaschine sollte man den Käufer oder die Käuferin auf notwendige Nachrüstungen hinweisen.
- Weder alte noch neue Maschinen ohne CE dürfen in den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingeführt werden.
- In Zweifelsfällen sollte man Informationen bei der Berufsgenossenschaft oder den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden einholen.



Maschinen ohne CE

1. Ist bekannt, dass es für alte Maschinen keinen „Bestandsschutz“ gibt und stattdessen immer die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen sind?
2. Trägt die Maschine ein Typenschild, auf dem das Baujahr erkennbar ist?
3. Sind die Vorschriften und die darin enthaltenen Bestimmungen bekannt (siehe z. B. BG-Regel 500, Normen), die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens für die Maschine gültig waren?
4. Entspricht die Altmaschine diesen Vorgaben oder weist sie Mängel auf, die z. B. durch den Abbau von Schutzeinrichtungen entstanden sind?
5. Kann die Maschine nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unverändert weiterbetrieben werden?
6. Liegen beim Bedienen der Altmaschine nichtakzeptable Risiken vor, die entsprechend den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung (siehe z. B. §§ 8,9 BetrSichV) beseitigt werden müssen?
7. Ist bekannt, dass eine Maschine, die durch Umbauten so grundlegend verändert wird, dass neue Gefahren entstehen, wie eine neue Maschine zu behandeln ist (Konformitätsbewertungsverfahren)?
8. Lässt sich die Maschine nur durch absichtliches Betätigen einer Befehleinrichtung in Gang setzen und ist auch das schnelle Stillsetzen sichergestellt (Hauptschalter bzw. Not-Halt)?
9. Macht die Freisetzung von Gefahrstoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration beim Betrieb der Maschine eine Absaugung erforderlich?
10. Ist die Maschine – bei entsprechender Gefährdung – mit Schutzeinrichtungen gegen herausschleudernde Gegenstände versehen?
11. Ist an Maschinen, deren Wirkbereich aufgrund ihrer Funktion und Art der Bedienung nicht durch Schutzmaßnahmen gesichert werden kann, mindestens ein schnell erreichbarer Not-Halt vorhanden?
12. Ist eine Betriebsanweisung erstellt worden, die an der Maschine aushängt?
13. Werden Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert (Inhalt, Zeitpunkt, teilnehmende Personen)?
14. Wurden Umfang und Fristen regelmäßiger Prüfungen für Altmaschinen festgelegt und werden diese dokumentiert?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen: